

Marculf I,9 (deu)

VIII SCHREIBEN AN EINEN ANDEREN KÖNIG, WENN MAN EINE GESANDTSCHAFT SCHICKT UND SIE GRUSSWORTE DARBRINGT

An den ruhmreichen und vortrefflichsten Bruder König Soundso in Gottes Namen König Soundso. Ein ersehntes Ereignis¹ brachte Uns eine überaus aufrichtige Gelegenheit, denn wir möchten Eurer Durchlaucht die Ehrenbezeugung eines Grußes erweisen, weil wir nämlich aus dem Gefühl der Liebe heraus begierig sind, die Befindlichkeit Eurer Hoheit zu erfahren, da wir euren Ruhm für untrennbar von der Bruderschaft zu uns halten.

Daher haben wir die anwesenden *virii illustres* Soundso und Soundso² in die Gegenwart eurer Brüderlichkeit geschickt. Nachdem Ihr diese in allergütigstem Frieden empfangen habt, so wie es sich für euren Ruhm geziemt, bitten wir, dass man sie, sobald sie den Auftrag der ihnen auferlegten Gesandtschaft erfüllt haben³, mit Antworten eurer Milde gewappnet (und) mit einem ehrwürdigen Schreiben von Euch beehrt, um (uns) ein Zeichen eures Wohlbefindens zurückzubringen⁴.

¹ Möglicherweise ist hier das Osterfest gemeint, das mitunter auch als *tempus desiderabile* bezeichnet wird. Vielleicht fungiert der *desideratus euentus* hier aber auch als eine Art von Platzhalter für mögliche individuelle Anlässe oder Kirchenfeste ähnlich dem *ille/illa/illud* für Namen.

² Bei den Gesandten merowingischer Herrscher handelte es sich fast ausnahmslos um Angehörige der Führungsschichten. Entgegen dem in dieser Formel durch die alleinige Nennung der *virii illustres*, also wohl weltlicher Großer, erweckten Anschein sind auch zahlreiche Geistliche, vor allem Bischöfe als Gesandte belegt. Vgl. dazu F.-L. Ganshof, Merowingisches Gesandtschaftswesen, S. 171-173.

³ Die Andeutung, dass die Boten neben der Überbringung des Schreibens noch einen weiteren, mündlich auszuführenden, Auftrag haben, ist typisch für die frühmittelalterliche Kommunikation. Vgl. dazu V. Scior, Vergegenwärtigung. Zugleich konnten derartige Boten aber auch weitere Schriftstücke und Briefe mitführen. Vgl. dazu und zum Ablauf von Gesandtschaften F.-L. Ganshof, Merowingisches Gesandtschaftswesen, S. 174-182.

⁴ Ein vergleichbares, wenn auch von Marculf stark abweichendes, Beglaubigungsschreiben ist von Childebert II. für eine Gesandtschaft an Kaiser Mauritius (Ende 587) überliefert (ed. E. Malaspina, *Il liber epistolarum*, N° 25, S. 164-166).